

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

278 (11.10.1890)

Samstag, 11. Oktober 1890.

## Rechtssprechung.

Strasburg, 9. Okt. Das reichsländische Oberlandesgericht in Colmar hat kürzlich zwei Entscheidungen getroffen, die ein weitergehendes Interesse beanspruchen dürften. Nach der einen bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des Familienrathes, um die vom Vormund eines Minderjährigen beantragte Entlassung des Mündels aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu erwirken, und es bedarf überdies dieser Familienrathsbeschlüsse noch der gerichtlichen Genehmigung, und zwar durch das zuständige Landgericht. Den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichts entnehmen wir folgendes: „Nach französischer Rechtsanschauung kann die Staatsangehörigkeit als ein höchwichtiges, in alle Lebensverhältnisse des Menschen tief eingreifendes und zugleich persönliches Recht, nur durch einen Willensakt der Person selbst, nicht durch Willensakte gesetzlicher Vertreter verloren gehen. Für die deutschen Gebietstheile des ehemals französischen Reichs hat das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in §§ 13 ff. insofern eine Aenderung herbeigeführt, als die Staatsangehörigkeit auch eines Minderjährigen durch Entlassung verloren gehen und demselben letztere durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt werden kann. Der dem Minderjährigen aber anhaftende Mangel der zum Antrag auf solche Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erforderlichen Willens- und Verfügungsthatigkeit muß, wie bei allen Rechtshandlungen des Minderjährigen, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen gehoben werden.“ Die oft leichtsinnig gestellten Forderungen der Entlassung Minderjähriger aus der deutschen Staatsangehörigkeit werden durch diese Entscheidung erfreulicherweise erschwert. Wie mancher Elterner hat es in späteren Jahren tief bereut, so leichtsinnig seine Heimath verlassen zu haben, in die er ja meist niemals zurückkehren darf. — Die zweite Entscheidung des obersten Gerichtshofs im Reichslande bezieht sich darauf, ob eine Polizeiverordnung der Bezirkspräsidenten, daß zur öffentlichen Anheftung einer Privatangelegenheit, Geschäftsankündigung zc. an den Häusern oder Schaufenstern der Läden die polizeiliche Erlaubniß erforderlich sei, Rechtskraft habe. In einem Fall in Metz, wo ein Tabakhändler in seinem Laden eine Aufschrift in französischer Sprache ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß angeheftet hatte, war die Rechtskraft vom Schöffengericht, sowie dann vom Landgericht verneint. Das Oberlandesgericht, an welches die Sache gelangt war, entschied jedoch, daß der Bezirkspräsident zum Erlaß der Polizeiverordnung befugt war und daß letztere rechtskräftig sei. Die Verordnung stütze sich auf hier noch zu Recht bestehende Gesetze von 1789, 1790, 1796 und 1871 und verstoße auch nicht gegen andere Gesetze oder Verordnungen. Der Zweck der polizeilichen Verordnung sei u. a., die französische Sprache bei öffentlichen Aufschriften zc. möglichst einzuschränken, weil der Gebrauch dieser Sprache dazu diene, der Unzufriedenheit mit dem durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 geschaffenen Zustande, der Vereinigung zu Frankreich und dem Wunsche nach Wiedervereinigung mit diesem Lande einen für Gleichgültige wohlverständlichen Ausdruck zu geben. Der demonstrative Gebrauch dieser Sprache bei öffentlichen Aufschriften könne eine beständige Anreizung zum Festhalten an französischem

Wesen und französischen Gesinnungen und daher ein Hinderniß der Befestigung des bestehenden Zustandes und eine Gefährdung der Sicherheit des Staats bieten.

Karlsruhe, 10. Okt. (Oberlandesgericht.) Da der Beständer die Minderung des Bestandzinses selbst dann begehren kann, wenn ein Theil der Bestandsache durch Zufall zu Grunde geht, steht ihm neben dem Rechte auf Entschädigung das gleiche Recht auch dann zu, wenn der Bestandsgeber die Ueberlieferung eines Theils der Bestandsache verweigert. Ein derartiger Minderungsanspruch ist nicht dadurch bedingt, daß der Bestandsgeber wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug gesetzt wurde.

Der ursprüngliche Vermieter behält, auch wenn er die Miethsache verkauft und der Käufer in den Miethvertrag eintritt, seine Eigenschaft als Vermieter gegenüber dem Miether. Dieser ist daher durch den Verkauf der Miethsache weder rechtlich noch thatsächlich benachtheiligt und kann nicht wegen der Thatfache des Verkaufs einfach vom Vertrage zurücktreten, ohne den Miethzins für die Kündigungsfrist zu leisten.

Die persönliche Dienstbarkeit des Wohnungsrechts ist durch das Gesetz sowohl bezüglich des Rechtes, als bezüglich der Ausübung für unübertragbar erklärt. Daraus folgt, daß dasselbe dem Zugriffe der Gläubiger nicht unterliegt. Nur die Nutzung ist dem Gerichtszugriffe unterworfen.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 10. Oktober.

Das Verordnungsblatt der Polizeidirektion Nr. 19 führt außer den von uns schon gebrachten die folgenden Personalnachrichten auf: Polizeimeister Ph. J. Scherer in Fährhaus wurde wegen vorgerückten Alters und dadurch bedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Verlegt wurden die Grenzkontrollen F. J. Müller in Wollmatingen nach Konstantz, A. Wirth in Randegg nach Wollmatingen, S. Schmelzinger in Leopoldshöhe nach Randegg, J. A. Heilig in Radolfzell nach Brennet und J. G. Tschumi in Brennet nach Leopoldshöhe. Hauptamtsgehilfe J. Schmid in Freiburg wurde in provisorischer Weise mit Verehngung der Stelle des Grenzkontrollen in Radolfzell betraut.

Dem Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 16 entnehmen wir folgende Personalnachrichten: Finanzpraktikant Ch. Reissmann, s. St. erster Gehilfe bei der kombinierten Berechnung Willingen, wurde, seinem Ansuchen gemäß, behufs Ableistung seiner Militärdienstpflicht auf 1. Oktober d. J. seiner derzeitigen Stelle entbunden. Die erledigte Steuereinnahmestelle III in Mannheim wurde dem Steuereinnahmer L. Pfeiffer bei der Steuereinnahmestelle IV daselbst, die Steuereinnahmestelle IV in Mannheim dem Steuereinnahmehrigehilfen L. Kern bei der Steuereinnahmestelle II daselbst unter Ernennung desselben zum Steuereinnahmer übertragen. Der Steuerkommissarassistent F. Meßmer, s. St. bei dem Steuerkommissariatsdienst Karlsruhe Stadt, wurde zum Assistenten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion, der Steuerkommissarassistent K. Richter, s. St. bei dem Steuerkommissariatsdienst Mannheim Stadt, zum Assistenten bei der Katasterkontrolle ernannt und Steuerkommissarassistent K. Hornung, s. St. bei dem Steuerkommissariatsdienst Waldsüt, in gleicher Eigenschaft zum Steuerkommissariatsdienst Mannheim Stadt verlegt.

Bruchsal, 9. Okt. (Lehrerverammlung.) Zu der gestrigen Lehrerverammlung in der Turnhalle, mit welcher zugleich eine Erinnerungsfeier für den 100. Geburtstag des berühmten Pädagogen Diesterweg verbunden war, hatten sich laut „Kraichgau-Zeitung“ trotz der unangenehmen Witterung wohl an 200 Volkss-

schullehrer aus den Bezirken Bruchsal, Bretten, Eppingen und Wiesloch eingefunden. Nachdem Herr Oberbürgermeister Dr. Gautier die Versammlung namens der Stadt, Herr Kreisrath K. Keller namens der Schulbehörde und Herr Oberlehrer König namens der Bruchsaler Lehrerschaft willkommen geheißen, ergriff Herr Lehrer Burkart von Ubstadt das Wort, um in sehr eingehendem Vortrag ein Lebensbild Diesterwegs in allen Stadien seines vielseitigen Wirkens zu geben. Herr Oberlehrer König, welcher die Versammlung leitete, ergänzte den mit großem Fleiß ausgearbeiteten Vortrag durch Mittheilung mehrerer interessanter Einzelheiten aus dem Leben Diesterwegs und gab alsdann das Wort Herrn Hauptlehrer Heide von Dill-Weissenheim, welcher in überaus lebendigem und anregendem Vortrag die Frage beleuchtete, inwieweit die von Diesterweg, dem deutschen Pestalozzi, im Interesse des Lehrerstandes aufgestellten Forderungen heute als erfüllt zu betrachten seien und in welcher Richtung das heute Erreichte noch der Ergänzung bedürfte, um dem Lehrstande diejenige Lebensstellung zu sichern, die ihm gebühre und zu freudiger Erfüllung seiner schweren Berufspflichten notwendig sei. Am Schluß seines Vortrages wies Redner auf die Nothwendigkeit hin, daß die Lehrer sich mit den immer mehr in den Vordergrund tretenden sozialen Fragen eingehend beschäftigen und gerüstet seien, wenn es gilt, der auch auf das Land sich ausbreitenden Agitation der Sozialdemokraten entgegenzutreten. Herr Oberlehrer König ergriff alsdann nochmals das Wort, um den Herren Rednern für ihre gediegene Vorträge zu danken, und schloß mit dem Wunsche, daß das Gehörte nicht verloren gehen, sondern veredelnd wirken und reiche Früchte tragen möge. Ein vortrefflich gefundener, volltönender Choral bildete den Schluß der anregenden Feier.

Offenburg, 8. Okt. (Moosthurmeinweihung.) Landwirtschaftliche Winterschule. — Schwurgericht. — Verein gegen Hausbettel. Unter ungemein großer Theilnahme nahm die Eröffnungsfest der Moosthurm bei schönstem Wetter einen in jeder Hinsicht befriedigenden Verlauf. Der Aufstieg von hier aus erfolgte über Brandeck. Nach dem Empfang der Festgäste auf dem Thurmplatze fand die feierliche Uebergabe des Thurmes seitens des bauleitenden Zweigvereins Oberkirch an den Hauptverein statt, worauf man durch Wälden-Debbach nach Oberkirch abstieg, woselbst die Festtheilnehmer sich bei einem gemeinsamen Mittagmahl in der „Kinde“ zusammenfanden. — An der landwirtschaftlichen Kreiswinterschule, die hier beginnt, der Unterricht für neu eintretende Schüler Montag den 3. November, für solche dagegen, welche den Unterricht zum zweiten Male besuchen, Montag den 24. November. — Die öffentlichen Sitzungen des Schwurgerichts vom 4. Vierteljahr 1890 beginnen Montag den 27. Oktober. Zum Vorsitzenden wurde der Groß-Landgerichtsrath Mag. zu dessen Stellvertreter der Groß-Landgerichtsrath Ern. ernannt. — Der Verein gegen Hausbettel hat im verfloffenen Monate September an 84 Durckreisende Mittagessen, an 218 „Herrn“, „Herrn“ und „Fräulein“ gewährt und dafür im Ganzen 117 M. 76 Pf. aufgewendet.

## Literatur.

Jugeneurkalender 1891. Herausgegeben von Th. Bedert und A. Volker. 13. Jahrgang. Preis 3 M., Briefschenausgabe 4 M. (Berlin, Verlag von Jul. Springer.) Von diesem in erster Linie für den Maschinen- und Hütteningenieur bestimmten Kalender ist schon der Jahrgang 1891 erschienen. Innere Einrichtung und Inhalt haben gegen die Ausgaben für 1889 und 1890 theils eine Erweiterung, theils eine veränderte Anordnung erfahren, wodurch die Uebersichtlichkeit erhöht und die Benutzung bequemer gestaltet wird. Während im vorigen Jahrgang eine Tabelle der Winkelgeschwindigkeiten, einige neuere Feuerungstechniken die Berechnung der erforderlichen Luftmengen und der entstehenden Verbrennungserzeugnisse erleichternde Tabellen hinzukamen, im Kapitel Wärme die Tabelle über die Expansivkraft des Wasserdampfes stark erweitert wurde und die Abschnitte über Wasserwerke, Gasfabriken und Mahlmühlen eine den neueren Erfahrungen entsprechende Umarbeitung erfahren

## Der Obervogt oder der Tag von Reichen.

Von Lucian Reich. (Fortsetzung.)

„Soll's nicht Partei sein, nicht Partei sein“, stimmte Paul herabhaft bei.

„Vox populi, vox dei!“ lenkte der Doktor diplomatisch ein. „Dram, Freunde, werbe Jeder in seinem Kreis. Belehrt, klärt auf, werft Feuerbrände in die Herzen! Auch Ihr, Freund Paul, dürft nicht länger müßig stehen. Ihr seid Mediziner. Geht hin, erwidert Euch vom Obervogt Consens, im Thal hier Eure Kunst ausüben zu dürfen. Dann habt Ihr Spielraum, frei mit dem Handvoll zu verfahren, nach allen Seiten hin für unsern Zweck zu wirken.“

Paul warf's nicht weit weg; er zeigte sich geneigt, den Rath zu befolgen. „Es drängt mich“, sagte er, „sogleich thätig einzutreten, diesem allgemein verhassten Mann unter die Augen zu treten.“

„Thut's!“ ermunterte ihn Burkhard. „Der Anlaß gibt sich wie von selbst.“

„Er sei krank, sagt Ihr, vielleicht nimmt er Euch gleich zum Leibmedikus an. Der Reuling erweckt oft Vertrauen, das man dem Längstgewohnten gerne zu entziehen pflegt.“

„Wird's nicht die Gelegenheit sein?“

„Gegen Herrnweil, Doktor, glaub' ich gefeit zu sein“, erwiderte zuversichtlich lächelnd Paul; dann erbot er sich, nächster Tage schon im Obervogteamt vorzusprechen.

Burkhard glaubte, es werde sodann das Zweckmäßige sein,

ihm für ein Quartier im „grünen Baum“ zu Rappell zu sorgen; ein solches werde zur Ausübung seiner Praxis geeigneter sein.

„Aber“, setzte er bei: „Niemand darf Euch vorderhand anders kennen, als unter dem bisherigen Namen Sperlin.“

„Paulus Sperlinus, Doktor der Arzneikunde aus Strasburg“ verbeisterte der weltersahrene Gumpelins.

Die Tagesordnung führte sie hierauf zur Beratung und Festsetzung der Artikel, die der nächsten Landgemeinde ebenfalls vorgelegt werden sollten.

„Könnt die Müß' sparen“, warf verächtlich der Hannes ein. „Mit all' dem vielen Schreibsel ist der gemeine Mann um all' sein' R e h t s a m e kommen! Todesstraf soll drauf g'setzt werden, wer hinfort noch schreiben lernt.“

„Du meinst weil Du's nit kannst, Hannes!“ verlachte ihn der Pfeiferbergler.

„Was ich kann, will ich in Bälde zeigen!“ brummte Jener drohend vor sich hin.

Sie setzten sich um den runden eichenen Tisch; es war eines jener praktischen Bauernmöbel, die Jahrhunderte lang in Gebrauch geblieben, einen doppelten Zweck erfüllten. In der Mitte hatte er eine eingelegte Schieferplatte, die dem Bauer als Rechen-

tisch, dem schriftführenden Doktor aber jetzt dazu diente, die gemachten Vorschläge zu notiren, zu corrigiren und je nach Ueber-

einkommen zu ergänzen. Zur Grundlage nahmen sie die bekannten, früher schon verbreiteten „zwei Artikel aller Bauernschaften und Hinterlassenen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit“, von welchen sie sich ganz hart und hoch beschwert vernehmen.

Nachdem das Geschäft glücklich zum Abschluß gebracht, lud sie der Hausbesitzer zu einem Maß und Ehrentrunk, unten in der großen Stube. — Die Sonne stand schon tief, als die Gäste, stark angefeuchtet vom verzapften Böhlerthaler, dem Hofe ihres splendiden Wirthes den Rücken kehrten.

V.

Wie in den meisten namentlich kleineren Städten, war auch in unserm Marktsteden an der Billot bei einem Theil der Einwohnerschaft eine entsetzliche Hinnigung zur Sache der unzufriedenen, ausständlichen Landvögel zu verthpüren. Offen bekannten viele sich zu dieser Farbe, ungebildig des Tages barrend, wo es

ihnen vergönnt sein werde, dem Bunde der „christlichen Verbrüderung“ beizutreten. Den Anhängern der alten Ordnung aber konnte es nichts weniger als zur Ernuthigung dienen, als eines Morgens belannt geworden, ihr Junker Wolf von Windel habe über Nacht die Burg seiner Väter geräumt, und mit dem kostbarsten Hausrath in die Sicherheit der Stadt Strasburg sich begeben, es seinem Vogt und Schaffner überlassend, hinter den Duadermauern der doppelthürmigen Befestigung den anhebenden Sturm abzuwarten, sich abzufinden mit den Dingen, die da kommen würden. Schon bei Beginn der Unruhen hatte der Vogt seinen Sitz in Wohl verlassen und sich oben in dem schwer zugänglichen Felsenhort einquartiert.

Auch dem markgräflichen Obervogt waren Winke zugekommen, auf seine persönliche Sicherheit bedacht zu sein; so namentlich von seinem Hausfreund Ulmer. Dies war ein Mann, der seine Zeit begriff und sich nach ihr zu richten wußte, durch Handels-

schaft und Spekulation emporgelommen, machte er jetzt vorzugsweise Geldgeschäfte, indem er dem vielfach verschuldeten niederen Adel mit dem Zaubermittel Geld unter die Arme griff. Allgemein hieß es, er trage sich mit der Hoffnung, mit der Hand der jüngsten Tochter des Obervogts — die ältere war an einen Herrn von Rathsamboulen im Elsaß verheiratet — auch dessen schönes Gut, einen großen Rebhof in der Fahrenhalb, sein eigen nennen zu dürfen. Und er würde dieses Ziel vielleicht erreicht haben, wären die Zeiten ruhiger geblieben; so aber legten sie ihm, dem klugberechnenden Mann, eine gewisse Zurückhaltung auf. Er zählte nämlich zu den, seiner Zeitperiode fehlenden Charakteren, die, beweglih wie die hölzerne „Drille“ auf dem Hardmatthof, mehr dem herrschenden Windzug, als eigener Ueberzeugung und

Vergensneigung folgen. Vorsichtig wie auf dem Eis, das da und dort schon Risse zeigt, hatte er seit Wochen seine Schritte seltener zum Hause des Obervogts gelenkt. War es doch nicht mehr ganz geheuer, sich als dessen Freund und Gesinnungsgenossen zu bekennen.

Und so hatte er auch heute — es war just Markttag, der viel fremdes, aufgeregtes Volk hereingeführt — den Weg außen herum, am Graben hin genommen, um unbemerkt durch ein Hinterpfortchen in's Amtsgedäude zu gelangen.

(Fortsetzung folgt.)

haben, bilden in dem vorliegenden 3. Jahrgang (1891) vor allem die Tabellen und Anleitungen zur Bestimmung der Zeiten für die Bearbeitung der Maschinenwerke von R. Schulz eine durchaus neue und dem Praktiker höchst willkommene Zugabe. Dem 2. Teil ist eine gänzliche Umarbeitung zu Theil geworden; neben zahlreichen aus der Praxis stammenden Tabellen haben u. A. auch die Anleitungen zur Untersuchung von Dampfmaschinen und Maschinenanlagen Aufnahme gefunden, und die Beispiele von Hochdruckanlagen sind dem derzeitigen Stande der Technik entsprechend neu ausgewählt worden. Auch der neue Jahrgang beinhaltet die zweckmäßige Anlage dieses im wahren Sinne des Wortes „Taschenbuches“, das dem Pflaster- und Maschineningenieur in knapper Form auf kleinem Raum eine Fülle wertvoller Materialien bietet und bei seinem geringen Umfang von dem Besitzer jederzeit mit sich geführt werden kann.

Das Oktoberheft der von Paul Lindau herausgegebenen, im Verlage der Schlesischen Verlagsanstalt (vormals S. Schottländer) in Breslau erscheinenden Monatschrift „Nord und Süd“ ist diesmal von ganz besonderer Reichhaltigkeit und verdient deshalb allezeitige Beachtung. Es wird eröffnet durch eine Novelle von Meister Wilhelm Jensen „Harok, ein Gebild des 15. Jahrhunderts“; Professor Hüble in Karlsruhe bringt einen

warm geschriebenen Artikel über den berühmten Maler Wilhelm Riefstahl, dessen Vortritt dem Hefte beigegeben ist; Paul Heyse ist durch einige weiserhafte Uebersetzungen von Gedichten des Carducci aus dem Italienischen vertreten; Professor Otto Krümmel in Kiel theilt seinen interessanten Reisebericht über die Vermuthung der Studie: „Der große Mann und seine Zeitgenossen“ mit mancherlei Seitenblicken auf den Fürsten Bismarck; Moriz Carriere in München erörtert die sehr zeitgemäße Frage des Naturalismus in der Kunst; Ernst Hötterich in Berlin verteidigt sich gegen seine Angriffe in seiner Polemik gegen Schlemmer; endlich spendet Rudolf Schmidt in Kopenhagen noch eine Novelle: „Der hippokratische Eid“. Vielfältige bibliographische Notizen beschließen wie immer das in jeder Beziehung werthvolle Heft.

Das färschlich ausgegebene erste Heft (Preis 1 M.) des siebenenten Jahrgangs der Ostaustrage von „Ueber Land und Meer“ (herausgegeben von Prof. Josef Kürschner, redigirt von Otto Böckl, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt) enthält wieder so viel des Lesenswerthen, daß Jeder seine Interessen zu gleicher Zeit befriedigt findet. Neben vorzüglichen Romanen („Phantasia“ von W. Berger und „Reise nach dem Nordpol“ von G. Hermstein), hervorragenden wissenschaftlichen und belehrenden Artikeln,

die großentheils an die Zeit anschließen, enthält es eine ganze Reihe reich illustrierte Schilderungen, wie die über die Schlingenfeste, Sechseckleben, Eutin, den Schanzplatz des Westfälens, das neue Panzerfahrzeug „Siegfried“, Achenfelsenbahn, Wallis, ein Stahlbad in Westfalen, die neue Hoftracht, Bremer Ausstellung, Porträts des neuen Reichsstaatspräsidenten, Prinzen Alexander von Preußen, Prinzen von Schaumburg-Lippe und seiner Verlobten; endlich in einer besonderen Rubrik „Aus Zeit und Leben“ eine Fülle von Notizen, Väterberedungen, Rathslein, Handschriftenbeurtheilung u. s. w. Unter den zahlreichen Kunststücken, die zum Schmuck des Festes in Einzel- und Terzibildern und Kunstbeilagen beigetragen haben, sind zu nennen: Böhmers, Prähl, Preller, Knöfel, Achenbach, Steffan, Runge, Düttner, Weber, Pross, Seiler, Linz, Stoltberg und Andere. Den Reichtum des Festes hier zu erschöpfen ist unmöglich, das volle Verständniß dafür gibt nur das Heft selbst, das von jeder Buchhandlung auf Verlangen zur Ansicht zu erhalten ist und dessen genaue Durchsicht wir jedem Leser und mit bestem Gewissen empfehlen.

Verantwortl. Redakteur: J. B. Joseph Hartmann in Karlsruhe.

### Frankfurter Kurse vom 9. Oktober 1890.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 92.90	Eisenbahn-Aktien.	4 Gotthard IV. S. Fr. 102.70	4 Oldenburger	100.00	
Baden 4 Obligat. fl. 101.90	3 Ansländ. Fr. 61.60	4 Med. Fr. Franz M.	4 Schweizer Central	102.70	4 Deserr. v. 1864	16.10
4 Obl. v. 1886 M. —	Serbien 5 Goldrente Fr. 89.10	4 Pfalz. Nordbahn fl. 152.30	4 dto. Nordost 85-97	102.70	d. 1867	20.30
Bayern 4 Obligat. M. 105.90	Schweden 4 Obligat M. —	4 Pfalz. Nordbahn fl. 121.30	5 Südbahn Feuerfrei	105.00	4 Stuhl. Raab-Gr. Thlr. 104.50	20.30
Deutsche Reichsanl. M. 106.10	Span. 4 Ansländ. P. 76.30	4 Gotthardbahn Fr. 161.40	4 do.	99.50	Unverzinsliche Loose	3 1/2 Freiburg v. 1888 M. —
3 1/2 M. —	3 1/2, Privil. Fr. 93.20	5 Böhm. Westbahn fl. 800.00	3 do.	66.80	der Stadt in M.	3 1/2 Karlsruhe v. 1886 M. 88.30
Preußen 4 Consols M. 99.60	4 Darnstädter Bank fl. 160.30	5 Gal. Carl-Adw. B. fl. 180.00	5 D. U. St. B. 73-74 fl. —	—	Ausbach-Ganzend.	3 1/2 Erlangen v. 1886 M. 127.00
3 1/2 M. —	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 218.00	5 D. U. St. B. Fr. 64.80	—	Augsburger	3 1/2 Karlsruhe Maschinenf. M. 148.50
Preußen 4 Consols M. 99.40	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 183.00	5 D. U. St. B. Fr. 64.80	—	Braunschweiger	3 1/2 Bad. Zuckerf. Badg. fl. 94.40
3 1/2 M. —	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 194.50	5 D. U. St. B. Fr. 132.70	—	Freiburger	3 1/2 Deutsche Pöbner 2 1/2 M. 217.00
Wtbg. 4 1/2 Obl. v. 1879 M. 101.10	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Kurbestische	3 1/2 Rheinische Hypotheken-
4 1/2 Obl. v. 75/80 M. 102.30	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Mailänder	Bank 60% Thlr. 125.80
4 1/2 Silberr. fl. 78.50	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Reininger	5 Belegeln-Alkali-B. fl. 151.90
4 1/2 Bapierf. fl. —	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Deutscher v. 1864	5 Dortmund. Union M. 112.00
4 1/2 Bapierf. v. 1881 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	do. Kredit v. 1868	5 Alpine Montan abget.
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Schwedische	Thlr. 82.00
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Lungar. Staats	fl. 255.50
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Bechel und Sorten.	4 do. Ser. H. V. I. R. 88.50
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Amsterd. fl. 100	5 d. do. Ser. H. V. I. R. 88.50
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	London	fl. 100
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Paris	fr. 100
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Brüssel	fl. 100
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Frankfurt	fl. 100
4 1/2 Bapierf. v. 1889 89.90	4 D. U. St. B. Fr. 93.00	5 D. U. St. B. Fr. 211.00	5 D. U. St. B. Fr. 104.00	—	Frankfurt	fl. 100

### Städtische Rechtspflege.

#### Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diesem Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Stadtgemeinde Pfullendorf, Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf, eingetragen sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Grund- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge haben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachteils, daß innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebureau zur Einsicht offen liegt.

Pfullendorf, den 8. Oktober 1890.

Das Grund- und Pfandgericht.

Der Vereinigungskommissar:  
Riem, Rathh.

#### Bürgerliche Rechtspflege.

**Öffentliche Zustellungen.**

**5.90.2. Nr. 13738. Mannheim.**  
Der Vorstehende in Baden v. C. & in Baden, vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld, klagt gegen den Karl Keil, ledigen Maler, und den Kutscher Albert (Adalbert) Keil von Baden, z. Bt. an unbekanntem Orten, als Rechtsnachfolger ihrer verstorbenen Mutter, der Frau Keil Ehefrau von Baden, aus Darleibe vom 4. Juni 1880, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten, und zwar mit den Urtheilenden August Keil, Jakob Keil und Barbara Keil je zu einem Fünftel fassend, an den Kläger 2000 M. nebst 5% Zinsen vom 15. April 1890 an, sowie 200 M. nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage zu bezahlen, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Montag den 15. Dezember 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 3. Oktober 1890.  
Schneider,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

**5.87.2. Nr. 5708. Offenburg.**  
Wilhelm Stemmler in Oberachern, vertreten durch Rechtsanwalt Musser, klagt gegen K. J. Stemmler von Oberachern, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, und dessen Ehefrau, Augusta, geb. Hinz, zur Zeit in Rugenitum, aus Vürstchaften in den Jahren 1884, 1886, 1888 und 1889 mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten unter sammtverbindlicher Haftung für Hauptsumme, Zinsen und Kosten den Kläger für die übernommenen Bürgschaften schadlos zu halten und demgemäß die folgenden Beträge direkt an die unten genannten Gläubiger oder an den Kläger zu bezahlen oder diesen in anderer Weise von den erwähnten Bürgschaften zu befreien, und zwar:

1. 4800 M. nebst 5% Zins vom 20. Februar 1886,
- 3580 M. nebst 5% Zins vom 7. Februar 1889 (Gläubiger Adolf Huber in Achern),
- II. 3200 M. nebst 5% Zins vom 1. Januar 1890 (Gläubiger „Vorschußverein Casbach“),
- III. 1400 M. nebst 4 1/2 % Zins vom 1. Oktober 1889 (Gläubiger „Sparfasse Achern“),
- IV. 1600 M. nebst 5% Zins vom 31. Dezember 1888 (Gläubiger „Vorschußverein Kappelrodt“),

und ladet den Beklagten K. J. Stemmler zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer II. des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf.

Dienstag den 28. Dezember 1890, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 6. Oktober 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
Seibert.

**5.85.2. Nr. 7527. Adelsheim.**  
Der Hofnotar Christian Pfeuffer zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Badenburger in Mosbach, klagt gegen die Ehefrau des Kirchhens Johann Winter, Rosine, geb. Pfeuffer von Adelsheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Erbtheilung auf Ableben des Vaters der Beklagten, des Landwirts Josef Pfeuffer von Mosbach, laut notarieller Verweisung mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 100 M. nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage an, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Adelsheim auf.

Dienstag den 25. November 1890, Vormittags 9 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Adelsheim, den 7. Oktober 1890.  
Raub,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**5.84.2. Nr. 17.668. Korbach.**  
Friederike Künzlin, Dienstmagd in Basel, vertreten durch Agent Hemmerle in Korbach, klagt gegen den Maler Gottlieb Künzlin, zuletzt in Basel, nun an unbekanntem Orte, auf Rückzahlung eines von der Ehefrau dem letzteren Ende 1888 geleisteten Dar-

### Städtische Rechtspflege.

#### Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diesem Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Stadtgemeinde Pfullendorf, Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf, eingetragen sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Grund- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge haben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachteils, daß innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebureau zur Einsicht offen liegt.

Pfullendorf, den 8. Oktober 1890.

Das Grund- und Pfandgericht.

Der Vereinigungskommissar:  
Riem, Rathh.

#### Bürgerliche Rechtspflege.

**Öffentliche Zustellungen.**

**5.90.2. Nr. 13738. Mannheim.**  
Der Vorstehende in Baden v. C. & in Baden, vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld, klagt gegen den Karl Keil, ledigen Maler, und den Kutscher Albert (Adalbert) Keil von Baden, z. Bt. an unbekanntem Orten, als Rechtsnachfolger ihrer verstorbenen Mutter, der Frau Keil Ehefrau von Baden, aus Darleibe vom 4. Juni 1880, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten, und zwar mit den Urtheilenden August Keil, Jakob Keil und Barbara Keil je zu einem Fünftel fassend, an den Kläger 2000 M. nebst 5% Zinsen vom 15. April 1890 an, sowie 200 M. nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage zu bezahlen, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Montag den 15. Dezember 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 3. Oktober 1890.  
Schneider,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

**5.87.2. Nr. 5708. Offenburg.**  
Wilhelm Stemmler in Oberachern, vertreten durch Rechtsanwalt Musser, klagt gegen K. J. Stemmler von Oberachern, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, und dessen Ehefrau, Augusta, geb. Hinz, zur Zeit in Rugenitum, aus Vürstchaften in den Jahren 1884, 1886, 1888 und 1889 mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten unter sammtverbindlicher Haftung für Hauptsumme, Zinsen und Kosten den Kläger für die übernommenen Bürgschaften schadlos zu halten und demgemäß die folgenden Beträge direkt an die unten genannten Gläubiger oder an den Kläger zu bezahlen oder diesen in anderer Weise von den erwähnten Bürgschaften zu befreien, und zwar:

1. 4800 M. nebst 5% Zins vom 20. Februar 1886,
- 3580 M. nebst 5% Zins vom 7. Februar 1889 (Gläubiger Adolf Huber in Achern),
- II. 3200 M. nebst 5% Zins vom 1. Januar 1890 (Gläubiger „Vorschußverein Casbach“),
- III. 1400 M. nebst 4 1/2 % Zins vom 1. Oktober 1889 (Gläubiger „Sparfasse Achern“),
- IV. 1600 M. nebst 5% Zins vom 31. Dezember 1888 (Gläubiger „Vorschußverein Kappelrodt“),

und ladet den Beklagten K. J. Stemmler zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer II. des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf.

Dienstag den 28. Dezember 1890, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 6. Oktober 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
Seibert.

**5.85.2. Nr. 7527. Adelsheim.**  
Der Hofnotar Christian Pfeuffer zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Badenburger in Mosbach, klagt gegen die Ehefrau des Kirchhens Johann Winter, Rosine, geb. Pfeuffer von Adelsheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Erbtheilung auf Ableben des Vaters der Beklagten, des Landwirts Josef Pfeuffer von Mosbach, laut notarieller Verweisung mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 100 M. nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage an, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Adelsheim auf.

Dienstag den 25. November 1890, Vormittags 9 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Adelsheim, den 7. Oktober 1890.  
Raub,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**5.84.2. Nr. 17.668. Korbach.**  
Friederike Künzlin, Dienstmagd in Basel, vertreten durch Agent Hemmerle in Korbach, klagt gegen den Maler Gottlieb Künzlin, zuletzt in Basel, nun an unbekanntem Orte, auf Rückzahlung eines von der Ehefrau dem letzteren Ende 1888 geleisteten Dar-

### Städtische Rechtspflege.

#### Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diesem Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Stadtgemeinde Pfullendorf, Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf, eingetragen sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Grund- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge haben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachteils, daß innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebureau zur Einsicht offen liegt.

Pfullendorf, den 8. Oktober 1890.

Das Grund- und Pfandgericht.

Der Vereinigungskommissar:  
Riem, Rathh.

#### Bürgerliche Rechtspflege.

**Öffentliche Zustellungen.**

**5.90.2. Nr. 13738. Mannheim.**  
Der Vorstehende in Baden v. C. & in Baden, vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld, klagt gegen den Karl Keil, ledigen Maler, und den Kutscher Albert (Adalbert) Keil von Baden, z. Bt. an unbekanntem Orten, als Rechtsnachfolger ihrer verstorbenen Mutter, der Frau Keil Ehefrau von Baden, aus Darleibe vom 4. Juni 1880, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten, und zwar mit den Urtheilenden August Keil, Jakob Keil und Barbara Keil je zu einem Fünftel fassend, an den Kläger 2000 M. nebst 5% Zinsen vom 15. April 1890 an, sowie 200 M. nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage zu bezahlen, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Montag den 15. Dezember 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 3. Oktober 1890.  
Schneider,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

**5.87.2. Nr. 5708. Offenburg.**  
Wilhelm Stemmler in Oberachern, vertreten durch Rechtsanwalt Musser, klagt gegen K. J. Stemmler von Oberachern, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, und dessen Ehefrau, Augusta, geb. Hinz, zur Zeit in Rugenitum, aus Vürstchaften in den Jahren 1884, 1886, 1888 und 1889 mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten unter sammtverbindlicher Haftung für Hauptsumme, Zinsen und Kosten den Kläger für die übernommenen Bürgschaften schadlos zu halten und demgemäß die folgenden Beträge direkt an die unten genannten Gläubiger oder an den Kläger zu bezahlen oder diesen in anderer Weise von den erwähnten Bürgschaften zu befreien, und zwar:

1. 4800 M. nebst 5% Zins vom 20. Februar 1886,
- 3580 M. nebst 5% Zins vom 7. Februar 1889 (Gläubiger Adolf Huber in Achern),
- II. 3200 M. nebst 5% Zins vom 1. Januar 1890 (Gläubiger „Vorschußverein Casbach“),
- III. 1400 M. nebst 4 1/2 % Zins vom 1. Oktober 1889 (Gläubiger „Sparfasse Achern“),
- IV. 1600 M. nebst 5% Zins vom 31. Dezember 1888 (Gläubiger „Vorschußverein Kappelrodt“),

und ladet den Beklagten K. J. Stemmler zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer II. des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf.

Dienstag den 28. Dezember 1890, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 6. Oktober 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
Seibert.

**5.85.2. Nr. 7527. Adelsheim.**  
Der Hofnotar Christian Pfeuffer zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Badenburger in Mosbach, klagt gegen die Ehefrau des Kirchhens Johann Winter, Rosine, geb. Pfeuffer von Adelsheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Erbtheilung auf Ableben des Vaters der Beklagten, des Landwirts Josef Pfeuffer von Mosbach, laut notarieller Verweisung mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 100 M. nebst 5% Zinsen vom Klagezustellungstage an, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Adelsheim auf.

Dienstag den 25. November 1890, Vormittags 9 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Adelsheim, den 7. Oktober 1890.  
Raub,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**5.84.2. Nr. 17.668. Korbach.**  
Friederike Künzlin, Dienstmagd in Basel, vertreten durch Agent Hemmerle in Korbach, klagt gegen den Maler Gottlieb Künzlin, zuletzt in Basel, nun an unbekanntem Orte, auf Rückzahlung eines von der Ehefrau dem letzteren Ende 1888 geleisteten Dar-